



Miet- und Nutzungsvertrag

Zwischen

dem Zimmerschützenverein ZSV Ottenbach 1904 e.V. vertreten durch die Vorstandschaft (nachfolgend als Vermieter bezeichnet) und dem Mieter / der Mieterin. (nachfolgend als Mieter bezeichnet)

Miet- und Nutzungsvertrag: Stand Januar 2025 (gültig ab 01.01.2025)

Name (Mieter): _____
Anschrift: _____
Telefonnummer: _____
E-Mail-Adresse: _____
Geburtsdatum: _____

§1 Mietgegenstand

- Der Vermieter vermietet dessen Vereinsheim an den Mieter, bestehend aus Wirtschaftsraum, Toiletten und Küche.
 - Der Außenbereich darf im Eingangsbereich und seitlich des Vereinsheims genutzt werden.
 - Die Nutzung der Schießanlagen ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und ist ausdrücklich untersagt.
- Der Wirtschaftsraum ist nur für Gruppen bis maximal **50 Personen** geeignet bzw. zulässig.
- Nichtmitglieder dürfen die Räumlichkeiten nur für Familienfeiern, Geburtstage (ab dem 30sten), Polterabende, Hochzeiten oder ähnliche Veranstaltungen nutzen. Schulungen, Kurse und Lehrgänge von gewerblichen Nutzern sind ebenfalls erlaubt.
- Der Vermieter ist bei Einbruch und/oder Diebstahl nicht für Fremdeigentum (mitgebrachte Gegenstände des Mieters und/oder seiner Gäste) versichert. Eine Haftung des Vermieters ist gänzlich ausgeschlossen. Bei einem eventuellen Einbruch und/oder Diebstahl sind von Mieter unverzüglich die Polizei sowie ein Beauftragter des Vermieters zu benachrichtigen.
- Ist die Durchführung des Mietvertrages unmöglich oder unverhältnismäßig, z.B. Rohrbruch, Stromausfall, defekte Heizung, Einbruch usw., kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.
- Die Vermietung erfolgt durch den/die Beauftragte(n) des Zimmerschützenverein ZSV Ottenbach 1904 e.V.

Name: Daniel Hetzel
Funktion: Oberschützenmeister (Vorstand)
Tel: 0172 79 111 78
E-Mail: danielhetzel@gmx.de

Name: Karl Peter
Funktion: Ehrenoberschützenmeister
Tel: 0152 310 66 304
E-Mail: karl.peter@gmx.net

Zimmerschützenverein ZSV Ottenbach 1904 e.V.

73113 | Ottenbach | Cyriakushof 3



§2 Mietzweck

1. Die Vermietung erfolgt für folgende Veranstaltung: _____

Geladene Personenzahl (ca.) _____

Vermietung vom: (Datum/Uhrzeit) _____ / _____ Uhr

Vermietung bis: (Datum/Uhrzeit) _____ / _____ Uhr

Besondere Vereinbarungen

(sind im Vorfeld festzulegen)

2. Der Mieter darf die Räume nur für den genannten Zweck nutzen. Eine Änderung oder Erweiterung des Mietzwecks darf nur mit Zustimmung des Vermieters erfolgen.
3. Eine Untervermietung des Mietgegenstands ist nicht gestattet.
4. Der Mieter selbst ist Veranstalter und als solcher verantwortlich für die Einhaltung behördlicher Auflagen oder gesetzlichen Bestimmungen, die für die Veranstaltung gelten.

§3 Mietgebühr

Kostenübersicht

Nichtmitglieder

Vereinsheim

inkl. Küche und sanitäre Anlagen

175,-€
pro Tag

Nebenkostenpauschale

(Strom, Wasser)

25,-
pro Tag

Kaution

eine Mietgebühr

1. Für die Vermietung wird folgende Mietgebühr für den vereinbarten Zeitraum festgelegt:

Mietpreis _____ € Kaution _____ €

Nebenkostenpauschale _____ €

Gesamtbetrag: _____ €

2. Die festgelegte Mietgebühr muss spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung auf das nachfolgende Konto überwiesen werden. Nach Absprache kann die Mietgebühr auch vor der Veranstaltung bei der Schlüsselübergabe zusammen mit der Kaution in bar entrichtet werden.

Raiffeisenbank Ottenbach **IBAN: DE39 6006 9457 0530 4010 02 / BIC: GENO DE S1OTT**

3. Die Nebenkostenpauschale beinhaltet Strom und Wasser.



§4 Kaution

1. Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertragsverhältnis hinterlegt der Mieter bei der Übernahme eine Kaution in Höhe von einer Mietgebühr in bar.
2. Die Kaution ist bei Schlüsselübergabe vor der Veranstaltung zu entrichten. Für alle Schäden oder Verlust, die im Rahmen der Benutzung entstehen, haftet der Mieter.
3. Im Falle eines Schadens wird die Kaution komplett einbehalten. Nach Schadensregulierung wird der Differenzbetrag an den Mieter ausgezahlt. Bei höheren Schäden wird eine gesonderte Rechnung an den Mieter ausgestellt.

§5 Schlüsselübergabe

1. Mit Beginn der Überlassung wird dem Mieter ein zur Schließanlage des Vereinsheims gehörender Schlüssel übergeben, welcher bei Rückgabe an den Verantwortlichen des Vereins zurückzugeben ist.
2. Der Mieter ist verantwortlich für die sichere Verwahrung des überlassenen Schlüssels. Die Schlüssel werden nur dem Mieter persönlich übergeben.

§6 Verpflichtungen des Mieters

1. Die Vermietung der Räumlichkeiten des Vereinsheims erfolgt nur an Personen, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben. Der Mieter muss während der Veranstaltung ständig vor Ort sein.
2. Der Mieter hat die Mieträume pfleglich zu behandeln. Wände, Decken, Fenster, Mobiliar dürfen nicht durch Nägel, Klebematerialien, Heftzwecken oder sonstige in die Substanz eingreifende Befestigungsmaterialien beschädigt werden. Mietgegenstände dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht außerhalb des Vereinsheims aufbewahrt werden.
3. Die Räume des Vereinsheims werden von einem Beauftragten des Vermieters übergeben und übernommen. Der Mieter sorgt dafür, dass sie aufgeräumt, besenrein und nass gereinigt wieder übergeben werden.
 - Bei Verschmutzung am Mobiliar, Fußböden und Wänden ist dafür zu sorgen, dass diese nach der Veranstaltung durch den Mieter in den Zustand vor der Vermietung gebracht werden.
 - Die Reinigung des Vereinsheims nach der Veranstaltung beinhaltet die Reinigung der benutzten Gegenstände und Ausstattungen, der Küche und Küchenutensilien, die Reinigung der Tische und der Fußböden im Bereich des Vereinsheims und der Küche.
4. Die Benutzung des gesamten Inventars hat mit großer Sorgfalt zu erfolgen. Fehlende Gegenstände wie z.B. Besteck, Geschirr, Gläser usw. sowie entstandene Schäden sind vom Mieter zu ersetzen bzw. zu bezahlen.
5. Im gesamten Innenbereich des Vereinsheims inkl. Küche und Toilettenanlagen ist das Rauchen verboten. Der Raucherbereich befindet sich ausschließlich im Außenbereich vor des Vereinsheims.
6. Der während der Mietdauer anfallende Abfall bzw. Müll, ist vom Mieter selbstständig zu entsorgen. Die vom Vermieter in den Räumlichkeiten aufgestellten Mülleimer, sind vom Mieter zu leeren.
7. Es ist nicht gestattet, ohne Genehmigung des Vermieters selbst mitgebrachte Terrassenheizer oder sonstige Zusatzheizungen zu verwenden.



8. Offenes Feuer ist auf dem gesamten Vereinsgelände nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Grills, soweit sie den standardmäßigen Anforderungen an Sicherheit entsprechen.
9. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten abzuschließen, sämtliche Fenster zu schließen/zu verriegeln und die Fensterläden zu schließen. Der Mieter ist für das ordnungsgemäße Abschließen des Vereinsheims verantwortlich.
10. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl in der Räumlichkeit nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
11. Der Mieter wird vom Vermieter vor der Veranstaltung über die Standorte der Feuerlöscher unterrichtet.
12. Bei Veranstaltungen im Winter hat der Mieter dafür Sorge zu tragen das im angemieteten Außenbereich auf dem Vereinsgelände durch entsprechende Maßnahmen, wie z.B. streuen von Salz oder Kies, die Verletzungsgefahr für alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen so gut wie möglich minimiert werden.

§7 Getränke

1. Getränke (mit Ausnahme von Sekt und Spirituosen) können nach Absprache vom Vermieter bezogen werden.
2. Es gelten die aktuellen Getränkepreise des Vereinsheims.
3. Der Mieter schätzt vorab den möglichen Verbrauch an Getränken, damit der Lagerbestand entsprechend vor der Veranstaltung durch den Vermieter aufgefüllt werden kann.
4. Die Getränke werden nach der Veranstaltung anhand des tatsächlichen Verbrauchs gemeinsam festgestellt und anschließend separat in Rechnung gestellt.

§8 Rücktritt/Kündigung

1. Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist.
2. Eine evtl. Absage bzw. der Ausfall der Veranstaltung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Absage/Nichtdurchführung der Veranstaltung bis 3 Wochen vor Mietbeginn wird die Miete vollständig erstattet, bei weniger als 3 Wochen vor Mietbeginn, ist die Miete als pauschaler Schadensersatz zu 50% zu zahlen. Evtl. weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben vorbehalten.



§9 Haftungsausschluss / Versicherungsschutz

1. Der Vermieter stellt lediglich die Räumlichkeiten zur Verfügung. Ausschließlich der Mieter ist Veranstalter.
2. Die Nutzung des Vereinsheims erfolgt auf eigenes Risiko.
3. Der Vermieter haftet nicht für Sach- u. Personenschäden des Nutzers und der an der Veranstaltung teilnehmenden Personen während der Nutzungsdauer, es sei denn, dass die Schäden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters zurückzuführen sind.

§10 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien Gewollten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.
2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Mündliche oder sonstige Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Der Vermieter behält sich vor, wenn z.B. durch verschärfte Hygieneregeln (Corona-Virus), der Betrieb des Vereinsheims stark eingeschränkt oder nicht möglich ist, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Für etwaige Nachteile des Mieters haftet der Vermieter nicht.

Datum und Unterschrift (Mieter/-in)

Datum und Unterschrift (Vermieter)